## Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Kommunales

Narr, Ulrich Telefon: 07071-204-1700

Gesch. Z.: /

Vorlage 214/2022 Datum 06.07.2022

## Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im

Gemeinderat

Betreff: Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-

Württemberg (GPA) über die Allgemeine Finanzprüfung bei

der Universitätsstadt Tübingen einschließlich der

Eigenbetriebe für die Jahre 2014 bis 2019

Bezug:

Anlagen: 1 Prüfbericht; Finanzielle und wirtschaftliche Verhältnisse

Prüfbericht; wesentliche Feststellungen

## Die Verwaltung teilt mit:

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Baden-Württemberg hat den Prüfungsbericht, datiert vom 21.06.2022, über die Allgemeine Finanzprüfung der Universitätsstadt Tübingen einschließlich der Kommunalen Servicebetriebe (KST) und für die Tübinger Musikschule (TMS) vorgelegt.

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Haushalts-, Kassen und Rechnungsführung der Stadt in den Haushaltsjahren 2014 bis 2019, die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe Kommunale Servicebetriebe Tübingen (KST) in den Wirtschaftsjahren 2014 bis 2019 und Tübinger Musikschule (TMS) in den Wirtschaftsjahren 2014 bis 2020.

Die Verwaltung wurde am 17.01.2022 mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet. Von einer Schlussbesprechung nach § 18 Abs. 2 Satz 2 GemPrO konnte abgesehen werden. Eine Schlussbesprechung wird von der Prüfungsbehörde in der Regel nur dann angeregt werden, wenn es sich um eine Prüfung größeren Umfangs oder um wesentliche Anstände, z. B. besonders bedeutsame Punkte handelt, die die Prüferinnen und Prüfer nicht hinreichend klären konnten.

Der Prüfungsbericht beschränkt sich im Rahmen des Prüfungszwecks in erster Linie auf wesentliche Feststellungen (§ 5 Abs. 2 Satz 1 GemPrO) und enthält darüber hinaus Hinweise zur Erledigung der festgestellten Anstände sowie Vorschläge und Anregungen zu bedeutsamen finanzwirksamen Sachverhalten und Problemstellungen.

Die Gemeindeordnung (GemO) sieht im Weiteren folgenden Ablauf vor:

Über die wesentlichen Ergebnisse des Prüfberichts der GPA ist der Gemeinderat zu unterrichten (§ 114 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 43 Abs.5 GemO). Dieser Pflicht kommt die Verwaltung mit dieser Vorlage nach. Die von der GPA festgestellten wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sind in der Anlage zitiert.

Auf Verlangen ist jedem Mitglied des Gemeinderats Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren (§ 114 Abs. 4 Satz 2 GemO). Zu diesem Zweck liegt der Bericht beim Fachbereich Kommunales im Rathaus, Zimmer 316, auf. Es empfiehlt sich eine telefonische Anmeldung (07071 204-1510).

Die Universitätsstadt Tübingen hat nach § 114 Abs. 5 GemO zu den Feststellungen des Prüfberichts gegenüber der GPA innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen, wobei mitzuteilen ist, ob den Feststellungen Rechnung getragen ist. Die Verwaltung erarbeitet daher derzeit die Stellungnahmen zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen. Die Verwaltung wird den Gemeinderat über die Stellungnahme in einer Vorlage in einer Sitzung des Verwaltungsausschusses informieren. In dieser Sitzung besteht die Möglichkeit für Nachfragen zu einzelnen Sachverhalten.

Nach Eingang der Stellungnahmen und ggf. ergänzenden Ausführungen informiert die GPA die Rechtsaufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium Tübingen. Hat die Prüfung keine wesentlichen Anstände ergeben oder sind diese erledigt, bestätigt die Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber der Stadt den Abschluss der Prüfung. Hierüber wird der Gemeinderat zu gegebener Zeit informiert.